

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Allgäu Triathlon 2027

Wettkampftag: 22. August 2027 · Bühl am Alpsee, Immenstadt im Allgäu

§ 1 Allgemeines

1. Der „Allgäu Triathlon“ ist eine Veranstaltung der

Allgäu Triathlon GmbH (Veranstalter),

vertreten durch die Geschäftsführer Christoph Fürleger-Rädler und Hannes Blaschke,

Fischerweg 7, D-87509 Immenstadt im Allgäu

E-Mail: kult@808project.de

Bei der Veranstaltung handelt es sich um Ausdauerwettbewerbe über mehrere Stunden und verschiedene Distanzen (Allgäu SPRINT, Allgäu OLYMP und Allgäu CLASSIC, jeweils als Einzelstart sowie, soweit in der Ausschreibung angeboten, als Staffel), bestehend aus je einer Freiwasserschwimm-, Rad- und Lauf-Etappe. Distanzen, Startzeiten, Zeitlimits, Startgebühren, Teilnehmerlimits und die Fristen des Meldeverfahrens ergeben sich aus der Ausschreibung unter www.808project.de/allgaeutriathlon/ausschreibung-at (im Folgenden „Ausschreibung“). Die Ausschreibung ist Bestandteil dieser Bedingungen.

2. Die vorliegenden Bedingungen sowie die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union (DTU), insbesondere Sportordnung, Veranstaltungsordnung, Antidopingordnung, Kampfrichterordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung, regeln für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin (im Folgenden „Teilnehmer“) verbindlich die Bedingungen der Teilnahme.

Voraussetzung einer jeden Teilnahme ist die uneingeschränkte Anerkennung dieser Bedingungen und der Wettkampfordnungen der DTU (abrufbar unter www.triathlondeutschland.de/downloads). Der Veranstalter stellt eine Zusammenfassung der grundlegenden Regelungen in der Ausschreibung zur Verfügung.

3. Die Rennleitung wird vertreten durch einen Vertreter des Veranstalters, den BTV (Bayerischer Triathlon-Verband) und das Kampfgericht.

4. Der Veranstalter besitzt die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt, zusammen mit der Rennleitung per Mehrheitsentscheid veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen. Dazu zählt insbesondere, aus sachlichen Gründen (z. B. Straßenschäden, Umweltschutz, Wetterlage, Wasserqualität, behördliche Anordnungen) auch noch kurz vor dem Start die Strecke zu ändern, die Distanz der Strecken im angemessenen Umfang zu verlängern oder zu verkürzen, eine Neoprenpflicht oder ein Neoprenverbot anzuordnen sowie die Veranstaltung zu unterbrechen, zu verkürzen oder abzusagen. Es gelten hierzu die Regelungen des § 9. Aktuelle Informationen werden unter www.808project.de/allgaeutriathlon bekannt gegeben; unterstützend wird ein Abonnement des Newsletters empfohlen.

5. Der Veranstalter ist zusammen mit der Rennleitung berechtigt, per Mehrheitsentscheid bei einem Verstoß gegen diese Bedingungen Teilnehmer und Staffeln zu disqualifizieren.

6. Anweisungen des Veranstaltungspersonals und von uniformierten Einsatzkräften (z. B. Polizei, Feuerwehr, THW, Wasserrettung, Rettungsdienst) ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Veranstaltungspersonal und damit im Namen des Veranstalters

weisungsbefugt sind sämtliche vom Veranstalter entsprechend kenntlich gemachte Personen (z. B. Streckenposten, Helfer).

7. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich über die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden behördlichen Auflagen zu informieren und diese einzuhalten.

§ 2 Teilnahmeberechtigung und Gesundheit

1. Teilnahmeberechtigt sind Hobby-, Freizeit- und Profisportler.

2. Das Mindestalter ist nach Wettbewerb gestaffelt. Maßgeblich ist das Wettkampftalter nach der Sportordnung der DTU, also das Wettkampfsjahr abzüglich des Geburtsjahres, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Für den Einzelstart gilt:

- Allgäu SPRINT (Sprintdistanz): Wettkampftalter 16 Jahre (Altersklasse Jugend A nach § 36.1 der Sportordnung der DTU)
- Allgäu OLYMP (Olympische Distanz): Wettkampftalter 18 Jahre (§ 36.3 der Sportordnung der DTU)
- Allgäu CLASSIC (Mitteldistanz): vollendetes 18. Lebensjahr am Wettkampftag (§ 36.3 der Sportordnung der DTU)

Der Veranstalter kann in der Ausschreibung höhere Mindestalter festlegen.

Für den Staffelstart gilt je Disziplin (Schwimmen / Radfahren / Laufen):

- Allgäu SPRINT: 14 / 14 / 14 Jahre
- Allgäu OLYMP: 14 / 15 / 14 Jahre
- Allgäu CLASSIC: 14 / 17 / 16 Jahre

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Staffel keine zwei Einzeldisziplinen nacheinander absolvieren (§ 53.3 der Sportordnung der DTU). Für Teilnehmer, die am Wettkampftag noch nicht volljährig sind, gilt zusätzlich § 7 Abs. 6.

3. Jeder Einzel-Teilnehmer muss im Besitz einer Lizenz seines nationalen Triathlon-Verbandes (Startpass) oder einer Tageslizenz sein. Eine Tageslizenz kann während der Online-Anmeldung hinzugebucht oder vor Ort bei Abholung der Startunterlagen erworben werden. Für Staffelteilnehmer entfällt die Lizenzpflicht (§ 53.3 der Sportordnung der DTU).

4. Für Teilnehmer, gleich welcher Sportart, die wegen Verstoßes gegen die Antidopingbestimmungen gesperrt wurden, gilt ein Teilnahmeverbot.

5. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, deren allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme an der Veranstaltung zulässt. Der Veranstalter weist darauf hin, dass es sich um einen Wettbewerb handelt, der je nach Wettbewerb bis zum Zielschluss laut Ausschreibung mehrere Stunden, beim Allgäu CLASSIC rund neun Stunden, andauern kann und daher einer intensiven physischen und psychischen Vorbereitung bedarf. Ausreichende Erfahrung im Freiwasserschwimmen wird dringend angeraten. Der Veranstalter empfiehlt, unmittelbar vor der Teilnahme eine Gesundheitsprüfung durch einen Fachmediziner durchführen zu lassen.

6. Jeder Teilnehmer versichert, dass ihm keine Erkrankungen oder Beeinträchtigungen bekannt sind, die die Teilnahme verhindern oder die Gesundheit durch die Teilnahme gefährden. Ein Startverbot besteht insbesondere, wenn der Teilnehmer unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten steht, die die Fähigkeit zur sicheren Teilnahme beeinträchtigen.

7. Die Teilnahmeberechtigung kann nachträglich für Personen entfallen, denen aufgrund behördlicher Maßnahmen oder Auflagen die Teilnahme zum Zeitpunkt des Starts untersagt ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Startgebühr besteht in diesem Fall nicht.

8. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, den Gesundheitszustand eines Teilnehmers von

einem Mediziner begutachten zu lassen und den Teilnehmer bei begründeten Bedenken von der Veranstaltung oder ihrer Fortsetzung auszuschließen.

9. Jeder Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verletzung oder akuten Gesundheitsgefährdung die medizinischen Fachkräfte vor Ort Untersuchungen und sofort notwendige Maßnahmen durchführen dürfen. Weitergehende Behandlungen bedürfen, sobald möglich, der ausdrücklichen Einwilligung des Teilnehmers.

10. Jeder Teilnehmer erklärt sich mit einer verdachtsunabhängigen Dopingkontrolle einverstanden, wenn er dazu aufgefordert wird.

§ 3 Strecke

1. Die einzelnen Strecken werden bei der Wettkampfbesprechung (Zeit und Ort laut Ausschreibung) ausführlich vorgestellt. Die Teilnahme an der Wettkampfbesprechung ist Pflicht. Informationsmängel wegen Nichtteilnahme hat der Teilnehmer selbst zu verantworten.

2. Die Rad- und Laufstrecke ist markiert und in regelmäßigen Abständen ausgeschildert. Beim Schwimmen sind Ein- und Ausstieg sowie der Kurs durch Bojen markiert. Die Teilnehmer haben der Markierung zu folgen und dürfen nicht von der vorgegebenen Strecke abweichen. Überholverbotszonen und sonstige Streckenregeln werden ausgeschildert und in der Wettkampfbesprechung bekannt gegeben; sie sind einzuhalten.

3. Es gibt mehrere Checkpoints in Form von Zeitmatten. Alle Teilnehmer müssen diese Punkte ansteuern und alle vorgesehenen Matten überqueren.

4. Jeder Teilnehmer muss die Strecke aus eigener Kraft absolvieren. Eine Unterstützung von außen führt zur Disqualifikation.

5. Sollte der Alpsee nicht für Schwimmer freigegeben sein (z. B. zu niedrige Wassertemperatur, Unwetter, gesundheitsgefährdende Wasserqualität), wird die Veranstaltung ersatzweise als Duathlon (Laufen-Radfahren-Laufen) oder Bike & Run (Radfahren-Laufen) durchgeführt. Angepasste oder geänderte Strecken werden bei der Wettkampfbesprechung und im Internet bekannt gegeben. Sollte der Alpsee am Wettkampftag, insbesondere zum jeweiligen Startzeitpunkt, nicht für Schwimmer freigegeben sein (z. B. aufziehende Unwetter), wird die Veranstaltung ebenfalls ersatzweise als Duathlon oder Bike & Run durchgeführt; die Information erfolgt durch Durchsagen des Veranstalters und über die vom Veranstalter beauftragten Helfer. In diesen Fällen gelten die Regelungen des § 9.

§ 4 Zeitnahme, Zeitlimits und Sanktionen

1. Die Zeitnahme erfolgt elektronisch mittels Chip durch einen externen Dienstleister (§ 10 Abs.

4). Jeder Einzel-Teilnehmer und jede Staffel erhält einen Chip.

2. Jeder Teilnehmer und jede Staffel ist verpflichtet, den Chip während des Rennens bei sich zu tragen und nach dem Rennen zurückzugeben. Für einen nicht zurückgegebenen Chip berechnet der Veranstalter pauschal 70,00 €. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

3. Die offizielle Startzeit bestimmt der Veranstalter. Sie kann aus sachlichen Gründen (z. B. Unfall auf der Strecke, Wetterlage) kurzfristig geändert werden.

4. Die Zeitnahme beginnt mit dem Startschuss. Der Start erfolgt in mehreren Startgruppen. Die Einteilung erfolgt nach der angegebenen Schwimmzeit, nach Bestzeiten und/oder nach Altersklassen.

5. Die Zeitanzeige im Start- und Zielbereich wird mit dem Startschuss gestartet. Neben der Zeit

zwischen Startschuss und Zieleinlauf (Brutto-Zeit) wird auch die individuelle Zeit des Teilnehmers zwischen Überqueren der Startlinie und Zielankunft (Netto-Zeit) ermittelt. Bei einem Start in einer späteren Startgruppe können Unterschiede von einigen Minuten zwischen der Zeitanzeige und der individuellen Zielzeit entstehen.

6. Die Teilnehmer sind verpflichtet, die angegebenen Checkpoints zu durchlaufen. Maßgeblich für die Beurteilung der Wettkampfzeit ist die Zeitnahme der Rennleitung.

7. Zeitlimits und Ende des Rennens:

a) Die Zeitlimits für die einzelnen Wettbewerbe und Etappen ergeben sich aus der Ausschreibung. Sie werden fortlaufend ab dem Start der jeweiligen Startgruppe gemessen; die Wechselzeiten laufen mit. Der offizielle Zielschluss wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.

b) Das Rennen endet, wenn der letzte Teilnehmer die Ziellinie überquert hat oder das maximale Zeitlimit erreicht ist. Wird ein Teilnehmer disqualifiziert oder scheidet er aus, endet das Rennen für ihn bzw. für die Staffel sofort.

c) Teilnehmer, die ein Zeitlimit überschritten haben, werden aus dem Wettkampf genommen und müssen die Strecke verlassen. Wer entlang der Strecke weiterlaufen oder weiterfahren möchte, tut dies außerhalb des Wettbewerbs auf eigene Verantwortung; die Benutzung der Geh- und Radwege sowie die Beachtung der Straßenverkehrsordnung sind dann verpflichtend.

8. Beendet ein Teilnehmer oder ein Staffelmittglied das Rennen aus eigener Entscheidung, ist dies dem nächsten Offiziellen oder der Rennleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten einer Suchaktion gehen zu Lasten des betroffenen Teilnehmers bzw. der Staffel.

9. Die Sanktionen (Verwarnung, Zeitstrafe, Disqualifikation, sofortiger Ausschluss, Sperre) bei Regelverstößen richten sich nach den Vorgaben und dem Maßnahmenkatalog der Sportordnung der DTU. Zeitstrafen werden nach Maßgabe der Sportordnung der DTU und der Festlegung des Kampfgerichts je Wettbewerb entweder in einer Penalty-Box abgesessen oder zur Wettkampfzeit addiert; bei der Mitteldistanz sind Zeitstrafen auf der Radstrecke in der Penalty-Box abzusitzen. Die Handhabung je Wettbewerb wird in der Wettkampfbesprechung bekannt gegeben.

§ 5 Ausrüstung, Verpflegung und Abfall

1. Jeder Teilnehmer ist für die technische Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass sie den Vorgaben der aktuellen Sportordnung der DTU entspricht. Der Veranstalter prüft die Einhaltung beim Check-in an der Wechselzone.

2. Beschaffenheit und Zulässigkeit von Neoprenanzügen richten sich nach den Vorgaben der Sportordnung der DTU. Der Veranstalter gibt am Renntag mindestens 30 Minuten vor dem Start die Wassertemperatur und die damit verbundene Pflicht bzw. das Verbot eines Neoprenanzugs bekannt.

3. Der Veranstalter stellt Schwimmkappen und Startnummern. Die Schwimmkappe muss über die gesamte Schwimmdistanz getragen werden. Die Startnummer ist beim Radfahren auf der Körperrückseite und beim Laufen auf der Körpervorderseite zu tragen. Die Werbung auf den Startnummern darf nicht verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

4. Hilfsmittel jeder Art (Schnorchel, Flossen, Paddles, Pull Buoy etc.) sowie Bekleidungsstücke, die Hände oder Füße bedecken, sind beim Schwimmen nicht erlaubt. Ausgenommen sind Schwimmbrillen.

5. Jede motorische Unterstützung ist verboten.

6. Beim Radfahren und beim Laufen ist das Tragen von Oberkörperbekleidung verpflichtend.

7. Jeder Teilnehmer ist während der Etappen für Verpflegung und Getränke selbst

verantwortlich. Der Veranstalter sorgt an den Verpflegungsstellen für angemessene Verpflegung, übernimmt jedoch keine Garantie für deren Verfügbarkeit. Persönliche Verpflegung darf ausschließlich an den offiziellen Verpflegungsstellen sowie bis zu 50 Meter vor und nach den Verpflegungsstellen von eigenen Betreuern gereicht werden.

8. Abfälle (z. B. Flaschen, Verpflegungsverpackungen) dürfen ausschließlich an den gekennzeichneten Stellen (z. B. Abwurfzonen und Mülleimer des Veranstalters) entsorgt werden. Das Wegwerfen oder Fallenlassen von Abfällen an anderer Stelle ist untersagt. Unbeabsichtigte Verstöße werden nach der Sportordnung der DTU sanktioniert; vorsätzliches Wegwerfen führt zur Disqualifikation. Der Veranstalter ist gegenüber den Behörden verpflichtet, die Strecke und ihre Randbereiche gereinigt zu übergeben.

9. Die Radausgabe erfolgt nur an Teilnehmer mit Zeitmess-Chip sowie übereinstimmender Startnummer und dem dazugehörigen Aufkleber am Rad.

§ 6 Sicherheit und Haftung

1. Die Straßenverkehrsordnung ist zu jeder Zeit einzuhalten. Unübersichtliche Streckenteile sind vorsichtig zu befahren und zu laufen; bei Überquerungen von Straßen und an Feldausfahrten ist besondere Vorsicht geboten, es ist mit kreuzenden Fahrzeugen zu rechnen.

2. Auf der gesamten Radstrecke besteht für alle Teilnehmer Helmpflicht. Eine Zuwiderhandlung führt zur Disqualifikation. Der Helmriemen ist vor dem Aufsteigen auf das Rad zu schließen und darf erst nach dem Abstellen des Rades geöffnet werden.

3. Windschattenfahren ist bei allen Wettbewerben verboten. Die Windschattenzone ergibt sich aus der Sportordnung der DTU und der Ausschreibung.

4. Die Benutzung von elektronischen Geräten und Kommunikationsmitteln ist auf allen drei Etappen verboten.

5. Der Teilnehmer verpflichtet sich, etwaige Bußgelder, die aus seinem Fehlverhalten resultieren, z. B. wegen eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung oder gegen behördliche Auflagen, auch wenn diese gegen den Veranstalter gerichtet werden, zu bezahlen bzw. dem Veranstalter zu erstatten.

6. Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt:

a) Der Veranstalter haftet für Schäden, die er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt auch, soweit die Veranstaltung in Räumlichkeiten oder auf Grundstücken Dritter stattfindet.

b) Der Veranstalter haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

c) Der Veranstalter haftet ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens begrenzt.

d) Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene oder beschädigte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände und Geldbeträge, sofern der Veranstalter keine Verwahrung übernommen hat, sowie für Folge- und Vermögensschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn.

7. Für die Fahrräder in der Wechselzone gilt:

- a) Der Veranstalter lässt die Wechselzone von einem Sicherheitsdienst überwachen. Eine über Abs. 6 hinausgehende Haftung des Veranstalters für Fahrräder und Ausrüstung in der Wechselzone besteht nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Versicherungsleistung nur den Zeitwert des Fahrrads ersetzt.
- b) Der Veranstalter gibt rechtzeitig, spätestens in der Wettkampfbesprechung, bekannt, wann die Wechselzone abgebaut wird. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt keine Bewachung der Fahrräder mehr. Gesichert werden dann nur noch Fahrräder von Teilnehmern, die ihr Rad unverschuldet nicht abholen können (z. B. wegen eines Sturzes im Krankenhaus).
- c) Für Schäden an den Fahrrädern durch Naturereignisse (z. B. Sonneneinstrahlung, Hagel, Sturm) haftet der Veranstalter nicht, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- d) Für in der Wechselzone verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände haftet der Veranstalter nur nach Maßgabe von Abs. 6.
- 8.** Der Teilnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für Schäden oder Kosten, die er dem Veranstalter oder Dritten (z. B. anderen Teilnehmern, Zuschauern, Verkehrsteilnehmern) schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig, zufügt, allein haftet.
- 9.** Der Teilnehmer stellt den Veranstalter und die von ihm beauftragten Personen von berechtigten Ansprüchen Dritter (z. B. Zuschauer, Gemeinde, Grundstückseigentümer) frei, die aus von ihm schuldhaft verursachten Schäden entstehen, es sei denn, den Veranstalter trifft ein Mitverschulden. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung.
- 10.** Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder aus zwingenden Sicherheitsgründen Änderungen an der Durchführung der Veranstaltung vornehmen oder die Veranstaltung absagen, so begründet dies keine Schadensersatzansprüche der Teilnehmer. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen oder entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 9.

§ 7 Anmeldung, Vergabe der Startplätze, Registrierung und Zahlung

- 1.** Die Anmeldung, Registrierung und Zahlung sowie die Bestellung von Waren (z. B. Trikots) erfolgen ausschließlich online über das Meldeportal der Datasport Germany GmbH. Die Anmeldung ist verbindlich. Nach der Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Anmeldebestätigung. Erst der Erhalt der Anmeldebestätigung führt zu einem rechtsgültigen Vertrag über die Teilnahme. Bei Teilnehmern des Losverfahrens (Abs. 2 c) kommt der Vertrag mit der Benachrichtigung über die erfolgreiche Auslosung zustande; diese gilt als Anmeldebestätigung.
- 2.** Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Das Teilnehmerlimit je Wettbewerb ergibt sich aus der Ausschreibung. Die Startplätze werden wie folgt vergeben:
- a) **Voranmeldephase:** Ein Teil der Startplätze wird vorab an bestimmte Personengruppen vergeben, insbesondere an Helfer der Vorjahresveranstaltung, an Teilnehmer mit einem auf das Folgejahr übertragenen Startplatz, an Kunden von Reise- und Trainingsangeboten der Partner des Veranstalters sowie an weitere vom Veranstalter bestimmte Personengruppen. Die Vergabe erfolgt über persönliche Zugangscodes. Ein Anspruch auf einen Zugangscodes besteht nicht.
- b) **Reihenfolge des Eingangs:** Ein Teil der verbleibenden Startplätze wird ab dem in der Ausschreibung genannten Meldestart in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anmeldung vergeben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs im Meldeportal. Die Anteile der Startplätze, die nach b) und c) vergeben werden, ergeben sich aus der Ausschreibung.
- c) **Losverfahren:** Der übrige Teil der Startplätze wird durch ein Losverfahren vergeben. Die

Teilnahme am Losverfahren ist kostenlos und erfolgt durch Registrierung im Meldeportal innerhalb des in der Ausschreibung genannten Registrierungszeitraums. Je Person ist nur eine Registrierung zulässig; Mehrfachregistrierungen werden vom Losverfahren ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Registrierung innerhalb des Registrierungszeitraums hat keinen Einfluss auf die Losentscheidung. Mit der Registrierung durchläuft der Teilnehmer die vollständige Melde- und Zahlungsstrecke. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer erfolgreichen Auslosung automatisch eine verbindliche Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt und die Startgebühr unmittelbar vom angegebenen Zahlungsmittel eingezogen wird. Die Auslosung findet zu dem in der Ausschreibung genannten Termin statt, spätestens 14 Tage nach Ende des Registrierungszeitraums; bis dahin ist der Teilnehmer an seine Registrierung gebunden. Wird der Teilnehmer nicht ausgelost, kommt kein Vertrag über die Teilnahme zustande; es erfolgt keine Belastung mit der Startgebühr oder mit Zusatzleistungen. Bestellungen von Waren werden nur bei erfolgreicher Auslosung ausgeführt.

d) **Gruppen im Losverfahren:** Teilnehmer können sich bei der Registrierung zum Losverfahren unter einem gemeinsamen Gruppennamen zu einer Gruppe zusammenschließen. Eine Gruppe ist nur innerhalb desselben Wettbewerbs möglich; Staffeln sind ausgenommen. Jedes Gruppenmitglied nimmt mit einem eigenen Los am Losverfahren teil. Wird ein Mitglied der Gruppe gezogen, erhalten alle Mitglieder mit demselben Gruppennamen einen Startplatz, sofern die Registrierung jedes Mitglieds vollständig ist. Reichen die verbleibenden Startplätze für die gesamte Gruppe nicht aus, wird die Gruppe insgesamt nicht berücksichtigt und das nächste Los gezogen. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei und höchstens zwanzig Personen.

e) Ein Anspruch auf einen Startplatz besteht nicht. Nach Erreichen des Teilnehmerlimits werden keine weiteren Anmeldungen angenommen; eine Aufnahme in eine Warteliste begründet keinen Anspruch auf einen Startplatz.

f) Anmeldeschluss für alle Wettbewerbe ist der 01.08.2027. Bei Erreichen des Teilnehmerlimits endet die Anmeldung entsprechend früher.

3. Die Startgebühren ergeben sich aus der Ausschreibung und verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ermäßigungen gelten nach Maßgabe der Ausschreibung.

4. **Widerrufsrecht:** Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht ausschließlich für zusätzlich bestellte Waren (Merchandise, z. B. Event-Trikots). Für die Anmeldung zur Veranstaltung und die damit verbundenen Leistungen besteht kein Widerrufsrecht. Im Einzelnen:

a) Für die Anmeldung zur Veranstaltung (Startplatz) sowie für die mit ihr verbundenen, auf den Veranstaltungstermin bezogenen Leistungen, insbesondere die Tageslizenz, besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht. Nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ist das Widerrufsrecht bei Verträgen über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen ausgeschlossen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin vorsieht; das ist bei der Veranstaltung am 22.08.2027 der Fall.

b) Spenden, die der Teilnehmer im Anmeldevorgang leistet, sind freiwillige Zuwendungen ohne Gegenleistung des Veranstalters. Sie unterliegen nicht dem Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge und werden nicht erstattet.

c) Bestellt der Teilnehmer im Anmeldevorgang zusätzlich Waren (z. B. ein Event-Trikot), kommt hierüber ein von der Anmeldung rechtlich selbständiger Kaufvertrag zustande. Für diesen Kaufvertrag steht Verbrauchern das gesetzliche Widerrufsrecht zu. Die Widerrufsbelehrung mit dem Muster-Widerrufsformular wird im Bestellvorgang vor Abgabe der Bestellung bereitgestellt und mit der Bestellbestätigung übermittelt. Das Widerrufsrecht bezieht sich ausschließlich auf die bestellten Waren; ein Widerruf lässt die Anmeldung zur Veranstaltung, die Tageslizenz und geleistete Spenden unberührt. Umgekehrt berührt eine Stornierung oder Übertragung der

Anmeldung den Kaufvertrag über die Waren nicht.

5. Staffel-Anmeldung: Erfolgt die Anmeldung nicht durch den Teilnehmer persönlich, sondern über einen Dritten (z. B. Staffel-Kapitän), so ist dieser Vertragspartner. Er ist Ansprechpartner gegenüber dem Veranstalter und der Datasport Germany GmbH. Er ist dafür verantwortlich, dass alle von ihm angemeldeten Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen und die Datenschutzerklärung zur Kenntnis erhalten und akzeptiert haben. Mit der Anmeldung bestätigt er dies dem Veranstalter sowohl für sich als auch in Vollmacht für alle in seiner Anmeldung genannten Personen.

6. Minderjährige Teilnehmer: Bei minderjährigen Teilnehmern muss die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter erfolgen, die damit ihre Einwilligung zur Teilnahme des Minderjährigen erklären. Wird ein Minderjähriger durch einen Dritten (Abs. 5) angemeldet, hat dieser die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizubringen. Die Teilnahme ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung aller sorgeberechtigten Personen in Textform (unterschiedenes Formular des Veranstalters, auch als Scan) zulässig; die Einwilligung ist spätestens bei der Abholung der Startunterlagen vorzulegen. Mit der Einwilligung bestätigen die sorgeberechtigten Personen, dass sie der Teilnahme des Minderjährigen zustimmen, sich über die sportlichen Anforderungen, Risiken und Gefahren der Veranstaltung informiert haben und sich davon überzeugt haben, dass der Minderjährige gesundheitlich und körperlich in der Lage ist, die gewählte Disziplin zu bestreiten. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Sorgeberechtigten; sie wird durch die Teilnahme nicht auf den Veranstalter übertragen.

7. Für die Registrierung vor Ort sind rechtzeitiges persönliches Erscheinen, die Vorlage des Startpasses (andernfalls fällt die Tageslizenzengebühr an) sowie eines amtlichen Lichtbildausweises erforderlich.

8. Sollte die Veranstaltung verlegt, abgesagt oder abgebrochen werden müssen, gelten die Regelungen des § 9.

§ 8 Stornierung, Übertragung auf das Folgejahr, Krankheit

1. Ein Übertrag des Startplatzes auf eine andere Person ist nicht möglich. Nachrücken, Namenstausch und Distanzwechsel sind grundsätzlich nicht erlaubt.

2. Die Stornierung der Anmeldung erfolgt über das Meldeportal (Anmeldebestätigung, Reiter „Daten ändern“) oder in Textform per E-Mail an kult@808project.de. Bei Verlust der Anmeldebestätigung kann diese per E-Mail an dieselbe Adresse angefordert werden. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Zugangs im Meldeportal bzw. beim Veranstalter maßgeblich.

3. Bei Stornierung erhält der Teilnehmer folgenden Anteil der Startgebühr zurück:

- bis 02.05.2027: 65 Prozent
- vom 03.05.2027 bis 13.06.2027: 50 Prozent
- vom 14.06.2027 bis 01.08.2027: 35 Prozent

Ab dem 02.08.2027 ist eine Stornierung des Startplatzes nicht mehr möglich; eine Erstattung erfolgt dann nicht. Dem Teilnehmer bleibt in allen Fällen der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Bis zum 30.06.2027 kann der Teilnehmer seine Anmeldung auf das Folgejahr übertragen. Der Teilnehmer erhält dafür ein Guthaben, das ausschließlich für die Veranstaltung des Folgejahres gilt, nicht auf Dritte übertragbar ist und nicht ausgezahlt werden kann. Das Guthaben kann im Folgejahr für die Startplatzbuchung, die Tageslizenz, eine Spende an die

unterstützenden Vereine oder für den Kauf im Onlineshop des Veranstalters eingesetzt werden; nicht verbrauchte Restbeträge verfallen. Für die Übertragung wird eine Bearbeitungsgebühr von 60 € erhoben, die vom Guthaben abgezogen wird. Der Veranstalter versendet das Guthaben vor dem Meldestart des Folgejahres.

5. Bei Stornierung der Anmeldung oder Übertragung des Startplatzes werden geleistete Spenden nicht erstattet; eine gebuchte Tageslizenz wird erstattet, soweit sie noch nicht an den Verband abgeführt wurde. Im Anmeldevorgang bestellte Waren (z. B. Event-Trikot) werden unabhängig von der Teilnahme geliefert; Art und Zeitpunkt der Lieferung ergeben sich aus dem Bestellvorgang. Der Kaufpreis wird nur bei wirksamem Widerruf nach § 7 Abs. 4 c) erstattet. Bestellte Waren gehen bei Übertragung des Startplatzes nicht auf das Folgejahr über. Gesetzliche Rechte des Teilnehmers, insbesondere das Widerrufsrecht nach § 7 Abs. 4 c), bleiben von diesem § 8 unberührt.

6. Im Krankheits- oder Verletzungsfall besteht über die Regelungen in Abs. 3 und 4 hinaus kein Anspruch auf Rückerstattung der Startgebühr. Bei behördlichem Teilnahmeverbot gilt § 2 Abs.

7. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Startplatzversicherung.

7. Für Teilnehmer, die über das Losverfahren (§ 7 Abs. 2 c) einen Startplatz erhalten haben, gelten die vorstehenden Regelungen ab dem Zugang der Benachrichtigung über die erfolgreiche Auslosung.

§ 9 Änderungen und höhere Gewalt

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das den Veranstalter daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit der Veranstalter nachweist, dass

- a) dieses Hindernis außerhalb der ihm zumutbaren Kontrolle liegt; und
- b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
- c) die Auswirkungen des Hindernisses vom Veranstalter nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, dass sie die Voraussetzungen unter a) und b) erfüllen:

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen bzw. Regierungsanordnungen, soweit der Veranstalter sie nicht zu vertreten hat;
- Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen oder unzureichende Versorgung mit Strom, Wasser, Energie.

Der Veranstalter ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihm die Leistungserbringung unmöglich macht, von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Aus den vorgenannten Gründen kann der Veranstalter die Startzeiten sowie die Streckenführungen ändern, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen. Er ist ebenfalls berechtigt, die Veranstaltung aus diesen Gründen bis zu einem Zeitraum von 13 Monaten zu verlegen oder komplett abzusagen. Schadensersatzansprüche, insbesondere entgangener Gewinn oder sonstige Aufwendungen und Kosten im Hinblick auf die Veranstaltung, werden in keinem Änderungsfall anerkannt oder ersetzt.

2. **Begonnene Veranstaltungen:** Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Startgebühr.
3. **Verlegungen:** Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Teilnehmer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Im Fall der Verlegung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten. Der Teilnehmer ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass sich durch die Verlegung eine Überschneidung mit anderen bereits eingegangenen Verpflichtungen ergibt, und die Entlassung aus dem Vertrag sowie die Rückerstattung der Startgebühr abzüglich der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen aus bereits eingegangenen Verpflichtungen für diese Veranstaltung zu beanspruchen.
4. **Absagen:** Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Teilnehmer zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so erstattet der Veranstalter die Startgebühr umgehend, abzüglich der von ihm für die Veranstaltung bereits geleisteten und nicht mehr rückholbaren Zahlungen. Dies umfasst nicht die ersatzweise Durchführung als Duathlon (Laufen-Radfahren-Laufen) oder Bike & Run (Radfahren-Laufen). In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung der Startgebühr, auch nicht anteilig, es sei denn, der Teilnehmer weist nach, dass der Veranstalter den Umstand für die ersatzweise Durchführung zu vertreten hat.

§ 10 Datenschutz, Bild- und Medienrechte

1. Aufnahmen des Veranstalters. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Fotografen und Filmteams fertigen im Rahmen der Veranstaltung Foto- und Bewegtbildaufnahmen des Wettkampfgeschehens an. Der Veranstalter nutzt diese Aufnahmen, um über die Veranstaltung zu berichten und sie zu dokumentieren, für die Live-Übertragung im Internet sowie um künftige Ausgaben der Veranstaltung anzukündigen. Die Nutzung erfolgt zeitlich und örtlich unbeschränkt auf den Websites des Veranstalters und der Veranstaltung, in dessen Social-Media-Kanälen, in Presse- und Ergebnisveröffentlichungen, in Veranstaltungsmedien wie Programmheft, Ausschreibung und Plakat sowie gegenüber Presse und Medienpartnern zum Zweck der Berichterstattung. Bei der Veröffentlichung auf Social-Media-Plattformen und Streaming-Diensten können Daten in Drittländer, insbesondere in die USA, übermittelt werden; Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO; das berechnete Interesse liegt in der Dokumentation und öffentlichen Darstellung der Veranstaltung. Eine Vergütung wird hierfür nicht geschuldet. Die Grenzen dieser Nutzung ergeben sich aus Abs. 3.

2. Werbliche Nutzung und Sponsoren. Eine Nutzung von Aufnahmen, auf denen Teilnehmer erkennbar sind, zu Werbezwecken für Produkte oder Leistungen Dritter, insbesondere von Sponsoren und Partnern der Veranstaltung, erfolgt nur mit vorheriger, gesonderter und freiwilliger Einwilligung der betroffenen Teilnehmer. Diese Einwilligung ist nicht Voraussetzung der Teilnahme und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Nutzung bleibt unberührt. Nicht als Werbung im Sinne dieses Absatzes gilt die bloße Wiedergabe von Sponsorenkennzeichen, die am Veranstaltungsort, an der Ausrüstung oder an der Startnummer ohnehin sichtbar sind.

3. Grenze der Nutzung. Nicht von Abs. 1 umfasst ist die Nutzung von Aufnahmen, auf denen ein einzelner Teilnehmer oder eine kleine Gruppe so herausgestellt wird, dass nicht mehr die Veranstaltung, sondern die Person selbst Gegenstand der Darstellung ist. Das ist insbesondere

der Fall bei Einzelporträts außerhalb des Wettkampfgeschehens, bei Aufnahmen, die einen Teilnehmer in einer bloßstellenden, entstellenden oder ersichtlich unvorteilhaften Situation zeigen, sowie bei der Verwendung einer Einzelaufnahme als Titel- oder Schlüsselbild einer Werbemaßnahme. Solche Nutzungen bedürfen der vorherigen Freigabe der betroffenen Person. Im Zweifel holt der Veranstalter die Freigabe ein.

4. Erhebung und Verarbeitung der Daten. Für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, E-Mail-Adresse, Mobilnummer, ein Notfallkontakt, der gewählte Wettbewerb, die Angaben zu Lizenz bzw. Tageslizenz sowie die zur Startgruppeneinteilung abgefragte Schwimmzeit; die Angabe von Verein oder Team ist freiwillig. Ohne die erforderlichen Angaben kann die Anmeldung nicht bearbeitet werden. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, also die Durchführung des Teilnahmevertrags. Auf derselben Grundlage erfolgen die Zeitmessung über den Chip, die Ermittlung der Platzierungen und die Wertung sowie, soweit für Lizenz und Wertung erforderlich, die Weitergabe der dafür nötigen Angaben an den zuständigen Triathlon-Verband. Verantwortlich für diese Verarbeitung ist die Allgäu Triathlon GmbH, Fischerweg 7, 87509 Immenstadt im Allgäu. Die Datasport Germany GmbH, Heisinger Straße 12, 87437 Kempten, betreibt das Meldeportal. Für das Nutzerkonto im Meldeportal und die Zahlungsabwicklung ist sie eigenständig verantwortlich; es gelten insoweit die Datenschutzhinweise der Datasport Germany GmbH. Die Anmelde-, Zeitmess- und Ergebnisdaten verarbeitet sie und die von ihr eingesetzten Zeitnahme- und Ergebnisdienstleister im Auftrag des Veranstalters. Eine Bankverbindung des Teilnehmers wird nur verarbeitet, soweit eine Erstattung durchzuführen ist. Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer am Losverfahren werden ausschließlich für die Durchführung der Verlosung, die Benachrichtigung der Teilnehmer sowie, im Falle eines erfolgreichen Loszugs, für die Abwicklung der Anmeldung und Bezahlung verarbeitet. Die Daten nicht gezogener Teilnehmer werden nach der Ziehung gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Teilnehmer können ihre Rechte nach den Art. 15 bis 22 DSGVO gegenüber dem Veranstalter geltend machen; Anlaufstelle ist kult@808project.de. Weitere Informationen, insbesondere zu Speicherdauer, Empfängern und Betroffenenrechten, enthält die Datenschutzerklärung unter www.808project.de/datenschutz.

5. Veröffentlichung der Listen. In der öffentlich abrufbaren Teilnehmerliste werden Vor- und Nachname, Geburtsjahr, Geschlecht, Wohnort, Nationalität, Team- oder Vereinsname, Startnummer, Wettbewerb und Altersklasse veröffentlicht, in der Ergebnisliste zusätzlich die erzielten Zeiten und Platzierungen. Weitere Angaben, insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse, vollständiges Geburtsdatum und Zahlungsdaten, werden nicht veröffentlicht. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO; das berechtigte Interesse liegt in der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des sportlichen Wettkampfs. Teilnehmer können dieser Veröffentlichung jederzeit widersprechen (Abs. 6). Nach einem Widerspruch werden sie in den öffentlich zugänglichen Listen anonymisiert geführt; die interne Wertung bleibt davon unberührt.

6. Widerspruchsrecht und Widerruf.

Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO: Teilnehmer haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen Verarbeitungen Widerspruch einzulegen, die der Veranstalter auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO stützt, insbesondere gegen die Veröffentlichung nach Abs. 5 und gegen die Bildnutzung nach Abs. 1. Die Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, der Veranstalter weist zwingende schutzwürdige Gründe nach, die die Interessen des Teilnehmers überwiegen.

a) Widerruf von Einwilligungen: Soweit eine Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum

Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.

b) Form: Für Widerspruch und Widerruf genügt eine formlose Mitteilung, zum Beispiel per E-Mail an kult@808project.de. Es entstehen keine anderen Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

c) Bei einem Widerspruch gegen die Bildnutzung vor oder während der Veranstaltung kann der Veranstalter bei der Live-Übertragung und bei Übersichtsaufnahmen des Wettkampfgeschehens nicht gewährleisten, dass der Teilnehmer vollständig ausgeschlossen wird. Nachträglich veröffentlichte Aufnahmen, auf denen der Teilnehmer erkennbar ist, werden auf Verlangen entfernt oder unkenntlich gemacht.

d) Unabhängig davon steht den Teilnehmern ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO).

7. Keine Rechteinräumung an Dritte. Aufnahmen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Dienstleister sind urheberrechtlich geschützt. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an diesen Aufnahmen einzuräumen oder sie über die private Nutzung nach § 11 Abs. 4 hinaus zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Unberührt bleibt das Recht des Teilnehmers, Dritten gegenüber in die Veröffentlichung seines eigenen Bildnisses einzuwilligen oder eine solche Einwilligung zu verweigern.

§ 11 Kennzeichen des Veranstalters und Aufnahmen Dritter

1. Kennzeichen. Die Bezeichnung „Allgäu Triathlon“, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verwendete Bezeichnung „KULT“ sowie die zugehörigen Logos, Signets, Streckenlogos und Gestaltungen der Veranstaltung sind geschäftliche Bezeichnungen und Kennzeichen des Veranstalters. Die Bezeichnung „808project“ und die zugehörigen Logos sind Kennzeichen der 808project GmbH, die sie dem Veranstalter für die Veranstaltung zur Nutzung überlassen hat. Der Veranstalter benutzt diese Kennzeichen im geschäftlichen Verkehr; die Rechte daran stehen ausschließlich dem jeweiligen Inhaber zu. Soweit diese Zeichen als Marken angemeldet oder eingetragen sind, stehen dem Inhaber zusätzlich die Rechte aus dem Markengesetz zu.

2. Nutzungsverbot. Eine Nutzung dieser Kennzeichen im geschäftlichen Verkehr ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt. Das gilt insbesondere für die Verwendung in Angeboten, Anzeigen, Produkt- und Leistungsbezeichnungen, Domainnamen, Profilnamen in sozialen Netzwerken sowie für den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen.

3. Kein Anschein einer Verbindung. Untersagt ist jede Nutzung, die den Eindruck einer Partnerschaft, einer Sponsoringbeziehung, einer Autorisierung, einer Empfehlung oder einer sonstigen Verbindung zum Veranstalter erweckt, ohne dass eine solche besteht. Untersagt ist insbesondere die Bezeichnung von Leistungen als „offiziell“, „autorisiert“ oder sinngemäß.

4. Erlaubte private Nutzung. Teilnehmern ist die Nennung der Veranstaltung, die Verwendung eigener Aufnahmen sowie das Teilen vom Veranstalter veröffentlichter Aufnahmen unter Nennung der Quelle für private, nicht kommerzielle Zwecke auf eigenen Kanälen gestattet. Eine Bearbeitung, die Veranstaltungs- oder Sponsorenlogos gezielt entfernt oder durch fremde ersetzt, ist nicht gestattet.

5. Gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen. Gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen in den Veranstaltungsbereichen sind nur mit vorheriger Akkreditierung durch den Veranstalter zulässig. Gewerblich ist eine Aufnahme auch dann, wenn sie erst nachträglich verkauft, lizenziert oder gegen Entgelt zugänglich gemacht werden soll. Die Akkreditierung wird

schriftlich erteilt, ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen versehen werden. Der Veranstalter kann sie bei Verstößen jederzeit widerrufen. Die redaktionelle Berichterstattung im Rahmen der Pressefreiheit bleibt unberührt.

6. Vertrieb von Aufnahmen. Der entgeltliche Vertrieb von Aufnahmen, die bei der Veranstaltung entstanden sind, ist dem Veranstalter und den von ihm beauftragten Dienstleistern vorbehalten.

7. Startnummern und Zuordnungsdaten. Der Teilnehmer darf Startnummern, Zeitmessdaten, Ergebnislisten und die darin enthaltenen Zuordnungen nicht zur Zuordnung oder Vermarktung von Aufnahmen verwenden und sie Dritten nicht zu diesem Zweck überlassen.

8. Hausrecht. In den vom Veranstalter genutzten und abgesperrten Veranstaltungsbereichen (insbesondere Start- und Zielbereich, Wechselzone, Steg- und Schwimmstartbereich, Expo) übt der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es ihm vom Eigentümer oder Betreiber überlassen ist. Er kann Personen, die gegen diese Bedingungen verstoßen, den Zutritt verwehren oder sie des Bereichs verweisen.

9. Rechtsfolgen. Der Veranstalter behält sich Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche vor.

§ 12 Rahmenprogramm und Side-Events

1. Neben den Wettbewerben kann der Veranstalter freiwillige Side-Events anbieten (z. B. Welcome Ride, Aloha Swim, Aloha Run). Diese Side-Events sind kein Bestandteil der sportlichen Wettbewerbe und stellen keinen Wettkampf dar. Die Teilnehmer solcher Side-Events finden sich zu einer temporären Interessengemeinschaft zusammen, die unabhängig vom Wettkampf besteht.

2. Die Teilnahme an Side-Events erfolgt freiwillig und ausschließlich auf eigene Verantwortung des Teilnehmers. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung, Betreuung oder die Bereitstellung besonderer Sicherheitsmaßnahmen. Der Veranstalter kann die Durchführung jederzeit aus sachlichen Gründen anpassen, abbrechen oder untersagen.

3. Vom Veranstalter eingesetzte Guides dienen ausschließlich der Orientierung und der Kommunikation der vorgesehenen Route. Sie übernehmen keine Aufsichtspflicht und keine individuelle Betreuung und sind nicht für das Verhalten der Teilnehmer verantwortlich. Die Guides geben keine verkehrsrechtlichen Weisungen; die Teilnehmer haben eigenständig die Straßenverkehrsordnung einzuhalten und ihre Fahr-, Schwimm- bzw. Laufweise an die Gruppensituation anzupassen.

4. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich während eines Side-Events jederzeit so zu verhalten, dass er weder sich selbst noch andere Personen gefährdet oder schädigt. Hierzu zählen insbesondere eine defensive Fahr- und Schwimmweise, erhöhte Rücksichtnahme in der Gruppe sowie das Befolgen sicherheitsrelevanter Hinweise der Guides.

5. Für Side-Events gilt die Haftungsregelung des § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dem Verbraucher dadurch nicht der Schutz zwingender Vorschriften des Staates entzogen wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird Kempten (Allgäu) vereinbart, sofern es sich bei dem Vertragspartner um

einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 25.09.2026